

858 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 5496-Pr.2/1972

Wien, 12. Mai 1972

352 /A.B.zu **355 /J.**
Präs. ~~am~~ **15. Mai 1972**

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Sandmeier und Genossen vom 15. März 1972, Nr. 355/J, betreffend Lohn- und Einkommensteuerreform bzw. Progressionsmilderung, beehre ich mich mitzuteilen:

Bereits anlässlich der Verhandlungen mit den Sozialpartnern im Steuerkomitee habe ich die Grundgedanken eines künftigen Einkommensteuergesetzes unter ziffernmäßiger Darstellung der sich daraus ergebenden Steuersenkungen bekanntgegeben.

Die Schwerpunkte der vom Gesichtspunkt einer Leistungsförderung und einer sozialen Gerechtigkeit getragenen Einkommensteuerreform liegen in der Tarifsenkung und der Entschärfung der Progression, der Neuregelung der Ehegatten- und Familienbesteuerung durch Übergang zur Individualbesteuerung, der Einführung von Steuerabsetzbeträgen, die zum Teil an die Stelle der bisherigen tariflichen Freibeträge treten, sowie in der Neuregelung der Sonderausgaben.

Der neue Einkommensteuertarif, der im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Steuerabsetzbeträgen zu betrachten ist, bringt für alle Gruppen von Steuerpflichtigen Steuersenkungen. Durch Einführung grundsätzlich breiterer Stufen bei der Einkommensteurbemessungsgrundlage und Senkung des höchsten Steuersatzes führt der neue Tarif zu einer Entschärfung der derzeit bestehenden Steuerprogression. Den neuen Tarif kennzeichnet weiters, daß die bestehende unterschiedliche Belastung zwischen Steuerpflichtigen der Steuergruppe A und B vermindert wird.

Bei dem künftigen Tarif handelt es sich um einen echten Bruttotarif. Anders als derzeit, werden bei der Berechnung der Einkom-

- 2 -

mensteuer zu den im Einkommensteuergesetz ausgewiesenen Steuersätzen keine Zuschläge mehr zu berechnen sein. Die Steuersätze des künftigen Einkommensteuertarifes werden vielmehr bereits die endgültige Einkommensteuerbelastung anzeigen. Von einer Verewigung der Sondersteuer vom Einkommen kann keine Rede sein, da sich auf Grund des künftigen Tarifes Steuerermäßigungen fast bis zu 100 % ergeben können.

Für den Übergang zur Individualbesteuerung sprechen folgende Überlegungen:

Das derzeit geltende System der Haushaltsbesteuerung führt durch zahlreiche Ausnahmebestimmungen zu ungleichmäßigen steuerlichen Belastungen der einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen. Eine Änderung dieses Systems erscheint daher notwendig. Da bereits derzeit rund 75 % der Steuerpflichtigen individuell zur Einkommensteuer herangezogen werden, erscheint der Übergang zur Individualbesteuerung als die geeignete Lösung. Gegen ein Splittingsystem bestehen dagegen Bedenken grundsätzlicher Natur, da es einerseits besonders Bezieher höherer Einkommen begünstigt. Soll ein solches System nicht zu unvertretbaren budgetären Ausfällen führen, bedarf es andererseits einer entsprechenden Anhebung der Einkommensteuersätze, wodurch eine höhere Besteuerung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen, insbesondere von Alleinstehenden, kaum zu vermeiden wäre.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken wäre die Finanzverwaltung personalmäßig und raummäßig nicht in der Lage, alle bisher nicht veranlagten lohnsteuerpflichtigen Alleinverdiener und alle bisher individuell besteuerten Doppelverdiener (Arbeitnehmerehepaare bis 200.000 S Einkommen) zum Splitting zu veranlassen, zumal bei diesen Steuerpflichtigen die Lohnsteuererhebung im Interesse der Staatsfinanzen kaum wegfallen könnte.

Was die vom Gesichtspunkt einer sozialen Gerechtigkeit zu bevorzugenden Steuerabsetzbeträge betrifft, so sind künftig wie folgt vorgesehen:

- 3 -

Steuerabsetzbeträge für Existenzminimum	4.000 S
Alleinverdiener	1.500 S
Kinder	
erstes Kind bei Doppelverdienern	1.500 S
bei Alleinverdienern	3.000 S
zweites und weitere Kinder	
bei Doppelverdienern	je 2.100 S
bei Alleinverdienern	je 4.200 S
Arbeitnehmer	1.000 S
Pensionisten	1.500 S

Die zum 1.1.1973 in Aussicht genommene Einkommensteuerreform wird zu einem Steuerausfall von rund 5,3 Mrd.S führen.

Arndt